



Änderung der Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Zusammenfassung der Vernehmlassungseingaben (Ergebnisbericht)

Bern, im August 2017

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand	3
3	Ergebnisse	4
3.1	Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme.....	4
3.2	Inhaltliche Stellungnahmen	4

1 Ausgangslage

Das Parlament hat in der Frühlingssession 2017 das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 abschliessend beraten. Dieses beinhaltet auch Änderungen des Militärversicherungsgesetzes, die sich auf die Finanzierung der Krankenversicherungsprämie in der Militärversicherung durch die beruflich Versicherten und die freiwillig Versicherten (pensionierte beruflich Versicherte) beziehen.

Gegenwärtig bezahlen die beruflich und die freiwillig Versicherten eine jährliche Krankenversicherungsprämie von 2,3 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Militärversicherungsverordnung (MVV) von gegenwärtig 152'276 Franken. Die Prämie beläuft sich aktuell auf 292 Franken pro Monat. Bei den freiwillig Versicherten deckt diese Prämie auch die Leistungen bei Unfall.

Obwohl der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes regelmässig der Entwicklung des Nominallohnindex angepasst wurde, und damit auch das Volumen der Krankenversicherungsprämien stetig zunahm, konnten die Mehreinnahmen auf der Prämienseite mit der Zunahme der Kosten nicht Schritt halten. Das vom Bund zu finanzierende Defizit nahm von rund 0,8 Millionen Franken im Jahr 2012 auf über 4 Millionen Franken im Jahr 2015 zu.

Mit den beschlossenen Gesetzesänderungen soll verhindert werden, dass der Kostendeckungsgrad, der sich in den Jahren 2012 - 2015 von 95 auf 80 Prozent reduziert hat, weiter sinkt. Das neue Finanzierungsmodell stellt auf die effektiven Kosten ab und verlangt, dass die Prämien einen Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen. Es ist vorgesehen, dass während einer Einführungsphase von fünf Jahren dieser Minimalwert massgebend sein soll. Alsdann wird der Bundesrat im Rahmen der jährlichen Prämienfestsetzung eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades über das gesetzliche Minimum prüfen.

2 Gegenstand

Mit der Änderung der MVV wird das mit der Gesetzesnovelle eingeführte neue Prämienfinanzierungssystem für die beruflich und freiwillig Versicherten der Militärversicherung umgesetzt. Entsprechend gilt es, in der MVV das Verfahren und die Grundlagen für die jährliche Prämienfestsetzung durch den Bundesrat zu bestimmen.

Die Prämien sollen nicht länger auf der Grundlage eines fixen Prozentsatzes des höchstversicherten Verdienstes erhoben werden. Vielmehr haben diese mindestens 80 Prozent der effektiven Kosten zu decken. Die beruflich und freiwillig Versicherten haben dabei eine einheitliche Prämie für die Leistungen bei Krankheit zu bezahlen. Daneben haben die freiwillig Versicherten auf der Prämie für Leistungen bei Krankheit einen Zuschlag für Leistungen bei Unfall zu entrichten, der 100 Prozent des diesbezüglichen Aufwandes decken muss. Bei Berufsunfällen der beruflich Versicherten erbringt die Militärversicherung ihre Leistungen ohne hierfür eine Prämie einzunehmen. Für Nichtberufsunfälle haben die beruflich Versicherten wie die übrigen Angestellten des Bundes, eine Prämie zu entrichten.

Mit den vorgeschlagenen MVV-Änderungen ist eine präzise Definition der Grundlagen vorgenommen worden, welche die Abteilung Militärversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) in kommentierter Form jeweils bis Ende Mai zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu erstellen hat. Massgebend sind dabei die effektiven Abrechnungszahlen des Vorjahres und Schätzungen des zu erwartenden Aufwandes im laufenden Jahr sowie im Folgejahr. Gestützt darauf soll das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dem Bundesrat jährlich die notwendige Anpassung der Prämien für Leistungen bei Krankheit sowie des Zuschlages der freiwillig Versicherten bei Unfall beantragen. In Anlehnung an die obligatorische Kranken- und Pflegeversicherung (OKP) ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Prämienentscheide jeweils im Oktober trifft.

3 Ergebnisse

Im Rahmen der vom 16. Juni bis 4. August 2017 durchgeführten Vernehmlassung erhielt das EDI insgesamt 35 Eingaben. Es haben sich 22 Kantone an der Vernehmlassung beteiligt. 9 Eingaben stammen von Behörden und Organisationen, die zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Von den 12 angeschriebenen politischen Parteien antworteten 2. 2 Stellungnahmen gingen ausserhalb der erfolgten Einladungen ein.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst.

3.1 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben hauptsächlich wegen der geringen Betroffenheit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet. Dazu gehören die Kantone ZH, SZ, OW, NW, ZG, GR, NE und AR, die SPS, die Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband sowie Curafutura.

Die Kantone FR, BL, SH, SG, TI, VS und GE teilten mit, dass sie keine Bemerkungen anzubringen haben.

3.2 Inhaltliche Stellungnahmen

Gliederung / Systematik

Die Suva/Militärversicherung schlägt eine andere Gliederung der Artikel gemäss der Systematik im Gesetz vor. Dabei soll zwischen dem Geltungsbereich und den Prämienbestimmungen differenziert werden.

zu Artikel 8

Prämie für Leistungen bei Krankheit von beruflich und freiwillig Versicherten

SwissPersona und die Vereinigung der Kader des Bundes halten eine Prämienhöhung von 10 - 12 Prozent im selben Jahr für psychologisch ungeschickt. Für 2018 wird eine Erhöhung von maximal 6 - 7 Prozent und in den nächsten Jahren von 4 - 6 Prozent vorgeschlagen. Sie geben zu bedenken, dass die die betroffene Berufskategorie in der letzten Zeit doch recht harte Einschränkungen und Negativmeldungen habe entgegennehmen müssen.

Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) führt aus, dass die Erhöhung der Prämien moderat sei und dass eine durchschnittliche Prämie gemäss KVG bei CHF 467.- liege (Franchise CHF 300.-) und somit immer noch bedeutend höher als die geplanten CHF 325.- sei.

Nach Auffassung der SVP wäre es wünschenswert, wenn die Einkommensschwellen für die Prämienreduktion (= Prämienverbilligung) heruntergesetzt würden.

zu Artikel 8a

Zuschlag nach Artikel 66c Absatz 2 des Gesetzes

Die Suva/Militärversicherung schlägt aufgrund des kleinen Bestandes der freiwillig Versicherten (1'500 Personen) und der hohen Volatilität der Versicherungsleistungen eine Vereinfachung mit einem pauschalierten Prämienzuschlag von 5% auf der Prämie für Leistungen bei Krankheit vor. Entsprechend diesem Finanzierungsmodell könnte von der Aufbereitung verschiedener Datengrundlagen gemäss Artikel 8c abgesehen werden.

Transfair unterstützt in Anlehnung an die Krankenversicherung nach KVG ebenfalls einen 5%-Zuschlag.

zu Artikel 8c

Anpassung der Prämie und des Zuschlags

SwissPersona und der Personalverband des Bundes (PVB) halten die Art der „Vollkostenrechnung“ im Entwurf für inakzeptabel, da die Militärversicherten diese Leistungen bereits für alle

Privatversicherten über die Steuern in ihren Kantonen zu berappen haben und nicht noch einmal über die Versicherungsprämie der Militärversicherung belastet werden sollen. Die Vereinigung der Kader des Bundes (VKB) wirft diesbezüglich die Frage der Sachgerechtigkeit und Verhältnismässigkeit auf.

SwissPersona hält einen Kostendeckungsgrad von 70 – 75% für noch akzeptabel. Die SVP ist demgegenüber der Meinung, dass eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades schnellstmöglich zu realisieren sei, wobei ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen sei.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer bringen vor, dass die in Artikel 8c festgehaltenen Inhalte, Bedingungen und Prozesse zur Anpassung der Prämie und des Zuschlags viel zu bürokratisch und personalintensiv seien. Zudem sei fraglich, ob der Kostendeckungsgrad von 80 Prozent gerechtfertigt sei, da gemäss Auskunft der Militärversicherung die Krankenkassen gesamtschweizerisch lediglich einen Kostendeckungsgrad bezüglich der Prämien von 67% aufweisen. Deshalb sei es nicht realistisch, den Kostendeckungsgrad nach der Einführungsphase von fünf Jahren auf über 80% zu erhöhen. Diese Auffassung teilen die Kantone BE, LU, GL, SO, AR, AG, TG und VD, die Suva/Militärversicherung, der Personalverband des Bundes, die swissPersona, die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr sowie der Personalverband transfair.

Die Suva/Militärversicherung ist ebenfalls der Auffassung, dass die Prämienfestlegung vereinfacht und zeitnaher gestaltet werden müsse. Es wird angeregt, dass die Militärversicherung dem BAG jährlich bis Ende August einen Antrag zu den Prämienanpassungen für das Folgejahr zuhanden des EDI unterbreitet und der Bundesrat bis Ende Oktober entscheidet.